

Vervielfältigung verboten

Vergrößerung nach der Flurkarte
 Kreis Osnabrück-Land
 Gemeindebezirk Glandorf
 Flur 2 u. 11
 Ungef. Maßstab 1:1000
 Katasteramt
 Ausgefertigt Osnabrück, den 3. Sept. 1963

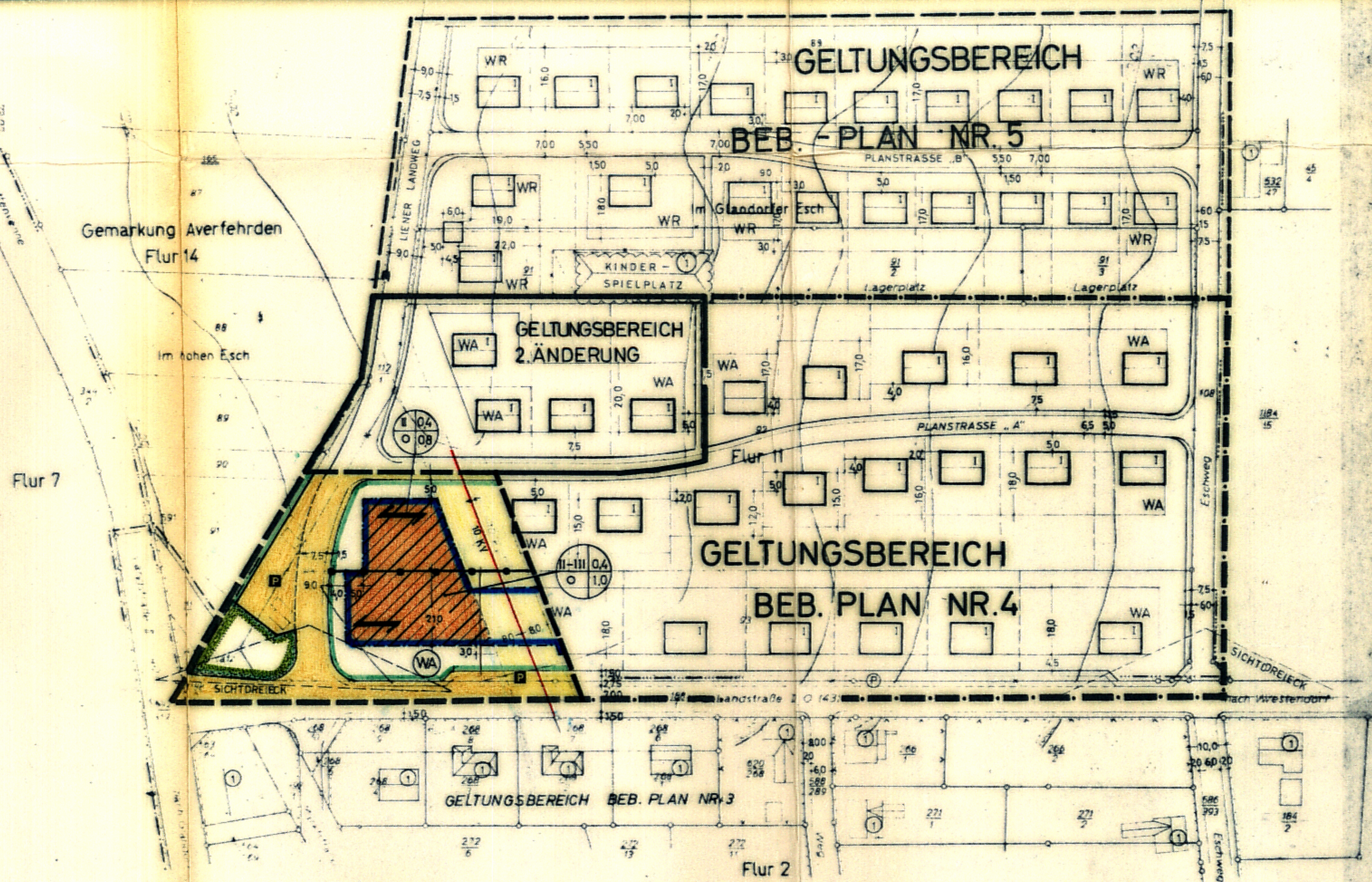
Der Arbeitsgemeinschaft für Stadtentwicklung und -gestaltung...
 Zu diesem Plan gehört als Bestandteil...

Zeichenerklärung

- Eigentums- bzw. Grundstücksgrenzen
- Gemeindegrenzen
- Flurgrenzen

Die Höhenaufnahmen wurden von Fachkräften des Ing. Büros Theile u. Bentrup durchgeführt.
 Osnabrück, den 10.10.1963

Theile + Bentrup
 Beratende Ingenieure
 45 Osnabrück
 Telefon: 48 - Ruf 44888



Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 2.9.1970). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.
 Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grundstücksgrenzen in die Öffentlichkeit ist einwandfrei möglich.
 Osnabrück, den 28. Jan. 1970
 Katasteramt



Aufgrund der §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in Verbindung mit den §§ 2, 9 und 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG), der Baunutzungsverordnung und der Planzeichenverordnung in der 2. z. z. gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Glandorf am 1.5.1969 die aus nebstehenden zeichnerischen und folgenden textlichen Festsetzungen bestehende Satzung beschlossen.

- § 1. ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG**
- WA** Allgemeines Wohngebiet (überbaubare Grundstücksfläche)
 - 1 = Geschoszahl; z.B. II = Höchstgrenze
 - 2 = Bauweise; o = offen, g = geschlossen
 - 3 = Grundflächenzahl (GRZ)
 - 4 = Geschosflächenzahl (GFZ) } Höchstgrenze

- § 2. SONSTIGE FESTSETZUNGEN**
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 3. Änderung
 - Baugrenze } Ausnahmen für Garagen sind gem. § 23 (3) BauNVO zulässig
 - Straßenbegrenzungslinie
 - Straßenverkehrsflächen
 - Öffentliche Parkflächen
 - Grünflächen
 - Stellung der baulichen Anlagen (Hauptfährtrichtung)
 - Hochspannungsfreileitung mit Angabe des Schutzstreifens

- § 3. BEFREIUNGEN**
- Befreiungen regeln sich nach § 31(2) BBauG.
- § 4. SONDRERLEGENDE HINWEISE**
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
 - Sichtdreieck

Gem. § 9 (4 + 6) BBauG wird nachdrücklich darauf hingewiesen, daß:

- für die Gestaltung der in dem o.a. Bebauungsplan vorgesehenen Baukörper die von der Gemeinde Glandorf aufgrund der Verordnung über Baugestaltung vom 10.11.1956 (RGBl. I S. 958) erlassene Satzung vom 1.5.1969 zu beachten ist,
- die sonstigen Maßnahmen zur Verwirklichung des Planes einschl. der Kosten der Durchführung in der Begründung vom 15.10.1969.... dargelegt sind,
- für die Errichtung von Garagen § 13 RGAo gilt.

Für den Fall der Nichtbefolgung dieser Satzung wird gem. § 6(2) der NGO in Verbindung mit den §§ 35-37 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung ein Zwangsgeld bis zu DM 500,- bzw. die Ersatzvornahme angedroht. Eine Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach § 156 BBauG bleibt hiervon unberührt.

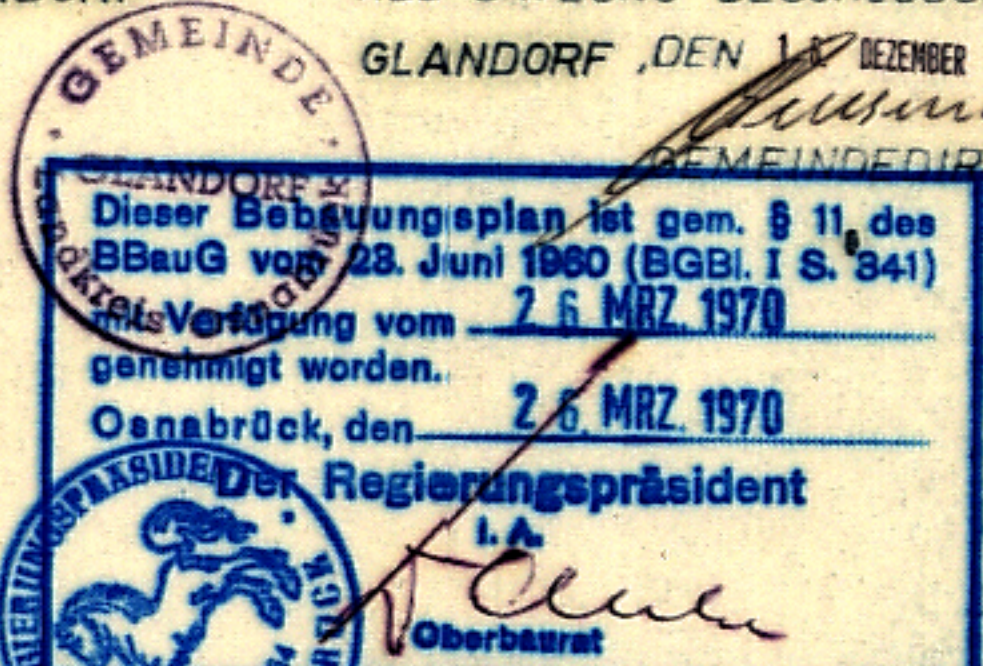
3.ÄNDERUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN NR. 4 „AM MOLKEREIWEG“ DER GEMEINDE GLANDORF

LANDKREIS OSNABRÜCK M. 1:1000
 DER RAT DER GEMEINDE GLANDORF HAT IN SEINER SITZUNG AM 14. OKTOBER 1969 GEMÄSS § 2(1) BBauG. VOM 23. 6. 1960 (BGBl. I S. 141) DIE AUFSTELLUNG DIESES PLANES BESCHLOSSEN.
 GLANDORF, DEN 14. OKTOBER 1969

Prüger BÜRGERMEISTER
Sturmann GEMEINDEDIREKTOR

BEARBEITET: OSNABRÜCK, DEN 15.10.1969
 DIESER PLAN HAT GEMÄSS § 2 ABS. 6 BBauG. IN DER ZEIT VOM 15.10.1969 BIS 1. NOVEMBER 1969 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.
 GLANDORF, DEN 15. DEZEMBER 1969
Sturmann GEMEINDEDIREKTOR

DER PLAN IST GEMÄSS § 10 BBauG. AM 15. DEZEMBER 1969 DURCH DEN RAT DER GEMEINDE GLANDORF ALS SATZUNG BESCHLOSSEN WORDEN.
 GLANDORF, DEN 17. DEZEMBER 1969
Prüger BÜRGERMEISTER
Sturmann GEMEINDEDIREKTOR



DIESER MIT VERFÜGUNG VOM 5. APRIL 1970 GENEHMIGTE BEBAUUNGSPLAN HAT GEMÄSS § 12 BBauG. VOM 23. 6. 1960 (BGBl. I S. 341) IN DER ZEIT VOM 1. APRIL 1970 BIS 1. APRIL 1971 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.
 GLANDORF, DEN 1. APRIL 1971

IN KRAFT GETRETEN GEMÄSS § 12 BBauG AUF GRUND BEKANNTMACHUNG VOM 1. APRIL 1971
 GLANDORF, DEN 1. APRIL 1971